Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 44

Artikel: Handel mit Alteisen, Altguss, Abfällen von Neueisen und mit

Gussspänen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Blod A der Gemeindewohnbanten auf dem Wyler in Bern ift nunmehr soweit sertiggestellt, daß er auf 1. Mai bezogen werden kann. Die beiden Blöcke B und C werden in den nächsten Tagen in Angriff genommen. Die Erdarbeiten hiezu sind bereits ausgesschrieben. Der Block B umfaßt zwei Häuser mit Zweizimmerwohnungen und ein Haus mit Dreizimmerwohnungen, im ganzen 23 Wohnungen; der Block C vier Häuser, zwei mit Zweizimmerwohnungen, zwei solche mit Oreizimmerwohnungen, insgesamt 26 Wohnungen. Die beiden Blöcke B und C sollen so erstellt werden, daß sie zusammen mit dem bereits sertig gebauten Block A Huseisiensorm bilden; doch ist zwischen den Häuserblöcken ein so großer Hofraum vorgesehen, daß Lust und Licht in reichem Maße in alle Wohnungen einströmen können.

Banlices ans Schwanden (Glarus). (Korr.) Die "Therma" A.-G., Fabrik für elektrische Heizapparate, nimmt den Bau eines Magazingebäudes auf dem alten Schützenhaus Areal im sogenannten "Erlen" vor. Es handelt sich um einen größern Lagerraum von 600 m² Bodensläche. Das Gebäude wird erstellt parallel zur Bahnhof- und Erlenstraße und einen Tell des alten Schützenhauses durchschneiden, mit Kellerräumlichkeiten, einem Parterre auf Rampenhöhe und einem Stockwerk, ähnlich dem kleinern Magazingebäude am Sernst. Der Plan zeigt, daß der Bau sehr gut in das Landschaftsbild paßt. Die Fabrik beschäftigt über 200 Angestellte und Arbeiter und erfreut sich eines blühenden Geschäftsganges.

Banliges aus Näsels (Glarus). (Korresp.) Die Bürgergemeindeversammlung Näsels entsprach dem Gessuche des Herrn Gemeindepräsidenten Dr. R. Gallati in Glarus betreffend Abtretung von Boden für den Bau eines Chalets im Oberseetal. Es handelt sich um 600 Quadratmeter Boden in der Nähe der sogenannten Enzianshütte, der um den Preis von Fr. 600 (Fr. 1.— per m²) für genannten Zweck abgetreten wird, samt dem Recht, das Wasser der nahen Quelle ins Chalet zu letten.

Bauwesen in Obernrnen (Glarus). (Korr.) Die Spinnerei Oberurnen (Besitzer: Herr Fabrikant R. Wart: mann) foll exweitert werden. Es handelt sich um die

DEUTZER
DIESELMOTOREN

liegender u. stehender Konstruktion v. 10 PS an.
Deutzer Rohöl-, Benzin-, Benzol- u. Petrol-Motoren
liefern die Generalvertreter für die Schweiz:
Würgler, Kleiser & Mann
Albierieden-zurich.

Erstellung eines Anbaues an das bestehende Fabrikgebäude in Oberurnen.

Erweiterung des Zeughauses in Solothurn. Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um die Vollmacht, für die Erweiterung des Zeughauses in Solothurn das nötige Bauland auf dem Wege der Enteignung für die Eidgenoffenschaft zu erwerben.

In der Abstimmung vom 13. Mai 1917 hat das Solothurner Bolt die vom Kanton Solothurn projektierte Zeughauserweiterung bekanntlich abgelehnt. Die Folge dieses verwerfenden Abstimmungsresultates ist, daß der Bund selbst die Erbauung des dritten Korpsmaterials

magazins vornimmt.

Ban einer Rarbidsabrit im Tessin. Die Gemeindeversammlung von Cadenazzo bei Bellinzona beschloß einstimmig, der Firma Day & Cie. in Lausanne die Erlaubnis zur Errichtung einer Karbidsabrit in der Umgebung von Cadenazzo zu geben. Diese Fabrit hätte zuerst in Tenero bei Locarno erstellt werden sollen; aber die Hotellers von Locarno lehnten sich dagegen auf.

Bahnhosbanten in Nenenburg. Die Generaldirektion der Bundesbahnen beantragt dem Verwaltungsrat, das Projekt für die Erwelterung des Bahnhoses Neuenburg zu genehmigen und für die Aussührung der Bauten einen Kredit von 8 Millionen Franken, sowie für Abschreibungen 430,000 Fr. zu bewilligen.

Sandel mit Alteisen, Altguß, Abfällen von Reneisen und mit Guksvänen.

(Verfügung bes schweizerischen Vollswirtschaftsbepartements vom 18. Januar 1918).

Art. 1. Ueber alle Borräte von Alteisen, Altguß, Absällen von Reneisen, sowie von Gußspänen wird eine Bestandesaufnahme angeordnet.

Art. 2. Dieser Bestandesaufnahme unterliegen sämtliche vorhandenen Mengen nachstehend aufgeführter

Waren:

A. Alteifen und Abfalle von Reneisen.

B. Altguß und Gußspäne, saut Spezifikation, welche von den Interessenten bei der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion Alteisen und Altguß) bezogen werden kann.

Art. 3. Alle Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren haben ihre Vorräte (auch auf dem Transport besindliche) innert 15 Tagen, von der Rublikation dieser Verfügung an gerechnet, auf vorgeschriebenem Formular der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion für Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion für Alteisen und Altguß), anzumelden.

Art. 4. Der Verkauf von Alteisen, Altguß, Abfällen von Reueisen, sowie von Gußspänen an die dieses Material verarbeitenden Industrien ist nur den Mitgliedern des Verbandes schweizerischer Alteisen- und Metallhändler gestattet, und zwar nur soweit es sich um Personen oder Firmen handelt, die vor dem 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragen waren und sich in den Jahren 1911—1913 gewerbsmäßig mit dem Handel in diesen Materialien besaßt haben.

Unter Würdigung besonderer Verhältnisse kann bie Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ausnahmst weise auch andern Personen oder Firmen die Verkauss

bewilligung erteilen.

Art. 5. Ueber sämtliches, unter Art. 2, A und B sallendes Material, welches sich im Bestige der Mitglieder des Verbandes schweizerischer Alteisen- und



Brückenisolierungen 🤏 Kiesklebedäch

Asphaltarbeiten aller Art

552

Gvsel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

. . Celephon 24 . . Goldene Medaille Zurich 1894 . . Celegramme: Asphalt .

Metallhändler befindet, wird die Beschlagnahme ausge=

Von dieser Beschlagnahme sind diesenigen Mengen von Alteisen, Altguß, Abfällen von Reneisen, sowie von Guffpänen ausgenommen, welche aus dem Ausland eingeführt werden.

Art. 6. Die vorhandenen Vorräte werden durch die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft nach Bedarf den inländischen Industrien, welche Alteisen, Altguß, Abfalle von Reueisen und Gußipane verarbeiten, zu-

Die Werke und Gießereien, welche dieses Material verarbeiten, haben ihren Bedarf bis spätestens am 5. jedes Monats für den nachfolgenden Monat der Ab. teilung für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion für Eisen- und Stahlbersorgung der Schweiz (Untersektion für Alteisen und Altguß) schriftlich anzumelden. Die Buteilung des Materials an die Werte und Giegereien erfolgt durch die genannte Amtostelle. Bei Material= mangel soll die Zuteilung prozentual zum Anfall ge= schehen. Die ausgewiesenen und im volkswirtschaftlichen Interesse gelegenen Aufträge sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Bei den Gießereien ist außerdem die Bahl der am 1. Juli 1917 beschäftigten Gifengießer, Maschinenformer und Lehrlinge (Kernmacher, Gußputer und übrige Hülfsarbeiter ausgenommen) in Betracht

zu ziehen. Alle Verkäufe und Lieferungen von Ver-Art. 7. bandsmitgliedern an Verbraucher find an die Zustimmung der Settion Gifen= und Stahlverforgung der

Schweiz (Untersektion Alteisen und Altguß) gebunden. Von jeder Faktura für Lieferungen an die Werke und Gießereien ift der Amtoftelle eine Ropie einzufenden.

Art. 8. Die Mitglieder des Verbandes schweizer. Alteisen= und Metallhändler haben außer der in Art. 3

hiervor geschriebenen einmaligen Anmeldung bis späte= stens am 5. jedes Monats ihre am Ende des borher. gehenden Monats vorhandenen Bestände aller in Art. 2 angeführten Materialien auf besonderm vorgeschriebenem Formular der Untersektion für Alteisen und Altauk anzumelden.

Art. 9. Die Mitglieder des Verbandes schweizer. Alteisen= und Metallhändler haben Bücher über Gin= und Ausgang der Waren zu führen, fo daß die Lager= bestände, sowie die bezahlten Breise tlar ersichtlich find. Den Organen des Volkswirtschaftsdepartements ist jeder= zeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, sowie jede ver= langte Austunft zu erteilen.

Art. 10. Für Abfalle von Neueisen und für Alt= eisen gelten die zwischen dem Verbande schweizerischer Alteisen= und Metallhändler und den dieses Material verarbeitenden Industrien vereinbarten Preise.

Für Altguß und Gußspäne werden folgende Söchst= preise festgesett:

1. bester Maschinenguß und Guß von Maschinen und Apparaten, die zum Berschlagen bestimmt sind . . . Fr. 35 2. gewöhnlicher Guß, schwerer Röhrenguß, Gewichte, Säulen, Platten 30 3. leichter Röhrenguß, Bremstlöge, Defenund Hafenguß, nicht verbrannt 26 4. Brandguß 15 5. Gußspäne: a. unverrostete, gesiebt, für Spezialzwecke . . . 15 b. unverroftete 12 c. verrostete 10

Für Bätguß ist der Preis Fr. 2 niedriger. Für nicht zerschlagbaren Guß bleiben besondere Breis= vereinbarungen vorbehalten.

Diese Preise verstehen sich pro 100 kg in mindestens 10 Tonnenladungen ab Berladestation, zahlbar innerhalb 30 Tagen netto.

Die Mitglieder des Verbandes schweizerischer Alt= eisen- und Metallhändler find berechtigt, für Lieferungen an die Gießereien und chemischen Fabriten, welche Altguß und Gußspäne verarbeiten, einen Zuschlag bon 10% zu den Höchstpreisen in Anrechnung zu bringen. In diesem Zuschlag ist eine Zwischenhandler- und Sammlerprovision inbegriffen.

Bei Uebertretung der Höchstpreise sind Käufer und Berkäufer ftrafbar.

Art. 11. Für den Transport aller in Art. 2 hier= bor genannter Materialien (Eifen= und Stahldrehspäne inbegriffen) ift bei der Sektion für Gifen- und Stahlversorgung der Schweiz (Untersektion Alteisen und Alt=

guß) eine Bewilligung einzuholen. Für den Transport der durch diese Versügung beschlagnahmten Materialien (inklusive Gisen= und Stahl= drehspäne) von den Mitgliedern des Verbandes schweiz. Alteisen= und Metallhändler an die diese Materialien verarbeit enten Berte und Gießereien ift für die Karte

KRISTALLSPIEGEI

45 | H. (| H. (

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLASER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

eine Taxe von Fr. 1 und zudem eine Gebühr von 10 Rp. pro 100 kg zu entrichten. Bei Sendungen der nicht beschlagnahmten Waren von Zwischenhändlern oder von Fabriken an die Verbandshändler ist für die Transportbewilligung keine Gebühr, dagegen sür die Karte die Taxe von 50 Kp. zu entrichten.

Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder Einzelweisungen der kompetenten Organe werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 18. Jan.

1918 bestraft.

Art. 13. Diese Bersügung tritt am 24. Januar 1918 in Kraft.

Uerbandswesen.

Echweizer. Gewerbeverband. (Mitget.) Der Zenstralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes ist auf Mittwoch den 6. Februar und eventuell solgende Tage zu einer ordentlichen Situng nach Bern einberusen. Auf der reichhaltigen Traktandenliste besinden sich u. a.: Arbeitsprogramm und Budget pro 1918, die Bundesgesetzentwürse betr. Berufslehre und Berufsbildung und bestressend die Arbeit in den Gewerben als Borarbeiten zur eidgenössischen Gewerbe Gesetzgebung, die Begutachtung eines Bundesgesetzentwurses betr. Arbeit in Bäckereten und Konditoreten, ein Bericht über die Gründung einer Bersuchsstätte für Industrie und Gewerbe, die Ausstührung des Unfallversicherungsgesetzes, u. a. m.

Verschiedenes.

† Zimmermeister Peter Sager in Weggen (Luzern) starb am 26. Januar im Alter von 68 Jahren. Der Dahingeschiedene, war ein sehr tüchtiger Handwerker, der seinerzeit mit geringen Witteln ansing und est in seinem Gewerbe zu einer angesehenen Stellung brachte und auch zu Wohlstand kam. Bet vielen Bauten, nicht nur in Weggen, sondern auch im Habsburgeramt und noch weiterherum hat Vater Sager mitgewirkt, hat manches stattliches Dach ausgerichtet und war als reeller Geschäftsmann gerne gesehen. Sein Geschäft wurde von seinen Söhnen übernommen und wird im Sinne und Gelste ihres Baters trefslich fortgesührt.

Regulativ betreffend Bufag-Berficherungen für die Beit, außerordentlich gesteigerter Baupreife ber Be-

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Xaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schwelz, Landesausstellung Bern 1914. bande-Brandversicherungs-Austalt bes Rantons Gran' bunden in Chur.

1. Die kantonale Gebäude Brandversicherungs-Anftalt schließt auf Antrag der Gebäudebesitzer Zusatzversicherungen ab für Gebäude, deren Bersicherungssumme in keinem richtigen Berhällnisse steht zu den derzeitigen Baupreisen.

2. Der Zusatversicherungswert wird nach Anhörung des Gebäudebesitzers durch die Gebäude Brandversiche

rungs-Unftalt feftgefett.

3. Erstmals wird jede Zusatversicherung für das laufende Bersicherungsjahr abgeschlossen. Erfolgt jeweilen bis 1. November weder seitens der Anstalt noch des Bersicherten eine Kündigung, so läuft die Bersicherung um ein Jahr weiter.

4. Der Prämienberechnung wird der gleiche Promille, sat zu Grunde gelegt, wie für die normale Bersicherung bes betreffenden Gebäudes. Der Einzug geschieht direkt

durch die Anstalt.

5. Die Ausmittlung des Schadens im Brandfalle erfolgt nach den Grundsäßen des Gesetzes betreffend die Gebäude-Brandversicherung im Kanton Graubsinden. Die Ausbezahlung der Schadensumme auf Grund der normalen Versicherung geschieht gemäß den gesetlichen Bestimmungen, der auf die Zusatversicherung entfallende Wehrbetrag jedoch nur, wenn das Gebäude innert drei Jahren vom Brandtage an gerechnet, auf der gleichen Bauftelle so wieder aufgebaut wird, daß es mindestens den frühern Wert erhält. Bei Schäden, die weniger als ein Fünftel der Gesamtversicherungssumme betragen, werden im Sinne des § 36 des Brandversicherungsgessetzes die Wiederherssellungskosten vergütet.

6. über die Zusatversicherungen führt die Gebäudes Bersicherungsanftalt gesondert Kontrolle. Eine Eintragung in die Gemeindelagerbücher findet nicht ftatt.

Ratichlage beim Brande von Azetylenapparaten. a) Azetylen-Apparathäufer und Karbidlager. Bet Ausbruch eines Feuers ift ftets por allen Dingen dahin zu ftreben, die im Apparatenhaus vorhandenen Karbibbüchsen aus dem Bereiche des Feuers zu bringen. Dazu wird bemerkt, daß Karbid, folange es nicht mit Baffer in Berührung tommt, weder brennen noch explobieren kann. Wenn es gelungen ift, die Rarbidbuchfen aus dem Bereich des Feuers zu bringen, fteht der An, wendung von Waffer für Lofchzwecke irgendwelches Bebenken nicht im Wege. Wenn es möglich ift, empfiehlt es sich, beim Brande die Türen und Fenfter des Apparatenhauses vollständig zu öffnen. Der Azetylens apparat wird am besten überhaupt nicht angerührt: In eigentlichen Karbidlagern, b. h. in folchen, welche besonders und in der Hauptsache für die Aufbewahrung von Karbid bestimmt find, follte immer ein anderes Lösch' mittel als Waffer bereit gehalten werden. Das Produkt "Nafta", welches durch die Firma Wernli in Burich offeriert wird, eignet sich dafür vorzüglich. — b) Mit Azetylenleitungen versehene Räume. Räume, in welchen Azeinlenleitungen liegen, werben beim Aus, bruch eines Feuers genau so behandelt, wie Raume, welche mit Steintohlengasleitungen verfeben find. Wenn immer möglich, schließe man ben Haupthahn ber Leitung, sofern berfelbe in einem, nicht gleichzeitig ber Feuers gefahr ausgesetten Raum fich befindet.

("Mitteilungen des Schweiz. Azetylen-Bereins.")

Baumfällmaschine Sector. Die Baumfällmaschine "Sector", welche schon wiederholt bei Borführungen im Wald den Beifall der anwesenden Forstbeamten und Waldbestiger gesunden hat, ist inzwischen noch weiter verbessert worden. Die Firma Hanson & Cie. in Lübcck, die den Vertrieb des "Sector" für Deutschland übernommen hat, ließ im Monat November verschiedent,